

## Verfahrensänderung der Abwesenheitszeiten

Der Tageselternverein Kreis Esslingen e. V. hat alle 44 Kommunen im Landkreis Esslingen mit einem persönlichen Schreiben und per E-Mail über die Verfahrensänderung der Abwesenheitszeiten informiert. Unsere Empfehlung ist es, die Urlaubsabwesenheit entsprechend ihrer Förderung zeitnah, monatlich auszubezahlen und eine evtl. Spitzabrechnung, entsprechend dem Landkreisbescheid, abschließend vorzunehmen. Wir warten nun auf die Rückmeldungen, wie die jeweilige kommunale Auszahlungspraxis der Förderung geplant ist. Von einigen Kommunen haben wir bereits Rückmeldungen dahingehend erhalten, dass sie sich an unsere Empfehlungen anpassen werden.

Bei den Kommunen, die über den TEV abgerechnet werden, wird das Procedere nach Vorlage des Bescheids der WJH, wie empfohlen umgesetzt.

Sollte es nach Betreuungsende zu einer Spitzabrechnung kommen oder sich im Laufe der Betreuung die Betreuungszeiten ändern, müssen Sie den Bescheid der WJH bei der Kommune bzw. dem TEV zur Nachberechnung einreichen.

## Erstattung Sozialversicherung Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die WJH bittet um den zeitnahen Antrag auf Erstattung der Sozialversicherung für das zweite Halbjahr 2023. Die Abschlagszahlungen für das zweite Halbjahr 2023 wurden im Dezember 2023 eingestellt. Die Abschlagszahlungen ab Januar 2024 werden mit der Erstattung des zweiten Halbjahres 2023 berechnet und anschließend bis Dezember 2024 ausbezahlt. Ab 2024 muss der Antrag auf Erstattung der Sozialversicherung nur noch einmal im Jahr jeweils bis zum 15.01. gestellt werden.

## Aktualisierung der Konditionen zur finanziellen Förderung in der Kindertagespflege über das Kreisjugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe

Zum 01.01.2024 hat das Landratsamt Esslingen die [Konditionen zur finanziellen Förderungen in der Kindertagespflege](#) aktualisiert. Darin enthalten sind auch Informationen zur Ablösezeit.

## Rückfragen zur Praxisberatung (Information der Fachberatung Kindertagesbetreuung Landkreis Esslingen)

Da immer wieder Fragen zur erforderlichen Praxisberatung eingehen, finden Sie nachfolgend nochmals ausführliche Informationen dazu.

### Wie viele Unterrichtseinheiten (UE) muss ich jährlich für die Praxisberatung erbringen?

Die Verwaltungsvorschrift für die Kindertagespflege in Baden-Württemberg sieht vor, dass jede aktive Kindertagespflegeperson jährlich 20 UE für eine berufsbegleitende Fortbildung absolvieren muss. Diese Verpflichtung umfasst auch Ihre aktuelle Pflegeerlaubnis und ist somit Teil Ihrer Eignung als Kindertagespflegeperson.

### Welche konkrete Umsetzungsmöglichkeit habe ich im Landkreis Esslingen?

Grundsätzlich müssen alle aktiven Kindertagespflegepersonen 12 – 15 UEs jährlich für die klassische Praxisberatung (buchbar über die Bildungsträger: Haus der Familie Nürtingen, Familienbildungsstätte Filderstadt, VHS Ostfildern, VHS Esslingen, Familienbildungsstätte Kirchheim) ableisten. Hierfür melden Sie sich bei den jeweiligen Bildungsträgern an.

5 – 8 UEs jährlich müssen für externe Fortbildungen verwendet werden. Hier können Sie sich auf dem freien Markt in Rücksprache mit Ihrer Fachberatung beim Tageselternverein Kreis Esslingen e. V. eine Fortbildung aussuchen und an dieser teilnehmen. Hierbei ist zu beachten, dass die Verwaltungsvorschrift vorsieht, dass Sie innerhalb 5 Jahren 20 UEs für Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte verwenden.

### Kann die Teilnahme am sogenannten Erfolgsteam von Frau Hintz auch als Praxisberatung angerechnet werden?

Ja, das ist möglich für die 12 – 15 UE klassische Praxisberatung. Die Kosten dafür müssen Sie aber selbst tragen.

Da es hier einige Verwirrung gegeben hat, kurz näher erläutert:

Sie belegen das Erfolgsteam bei Frau Hintz. Egal wie viele UE Sie bei Frau Hintz belegen, Sie müssen trotzdem bis zum jeweiligen Jahresende mit 5 – 8 UE eine externe Fortbildung besuchen (somit max. 12 – 15 UE bei Frau Hintz).

Sonderregelung für das Jahr 2023: Sie belegten im Jahr 2023 bis zu 20 UE das Erfolgsteam bei Frau Hintz. Diese UEs werden ausnahmsweise vollständig zur Praxisberatung angerechnet. Eine externe Fortbildung ist somit für 2023 nicht mehr erforderlich.

### **Umfrage zu Fortbildungsangeboten zum Kinderschutz der Fachberatung Kindertagesbetreuung des Landkreises Esslingen**

Die Erfüllung des Schutzauftrags ist seit der Gesetzesreform des 8. Sozialgesetzbuch ein deutlich anspruchsvollerer Aspekt in der Kindertagespflege geworden. Sie als Kindertagespflegeperson tragen dazu bei, dass sich die Ihnen anvertrauten Kinder in einem sicheren Rahmen befinden.

Regelmäßige Fortbildungen zum Kinderschutz sind Teil der Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege in Baden-Württemberg. Um die künftigen Fortbildungsangebote des Kreisjugendamtes besser Ihren Bedarfen anpassen bzw. verändern zu können, bitten wir Sie, an der folgenden kurzen Umfrage teilzunehmen:

<https://survey.lamapoll.de/Fortbildungsbedarf-an-Kinderschutzschulungen/de> oder

Die Umfrage ist bis zum 15.02.2024 online.



### **Das ändert sich 2024 für selbstständige Kindertagespflegepersonen<sup>1</sup>**

Üblicherweise werden jedes Jahr die Rechengrößen für die Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer angepasst. Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt ab 01.01.2024 folgendes:

Die Mindestbemessungsgröße für die Kranken- und Pflegeversicherung steigt auf 1178,33 €.

Der Beitrag zur Krankenversicherung mit Krankengeldversicherung bleibt bei 14,6 % = mindestens 172,04 €, zur Krankenversicherung ohne Krankengeldversicherung bei 14,0 % = mindestens 164,97 €. Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge entsprechend prozentual errechnet. Zusätzlich werden die Zusatzbeiträge der Krankenkassen in Höhe von ca. 1,7 % fällig.

In der gesetzlichen Familien-Krankenversicherung kann mitversichert sein, wer nicht mehr als 505,00 € steuerpflichtiges Einkommen monatlich erzielt.

Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt für Kinderlose 4,0 % bzw. 3,4 % mit einem eigenen Kind, d.h. 47,13 € bzw. 40,06 €. Für jedes weitere Kind unter 25 Jahren reduziert sich der Beitrag um weitere 0,25 %.

Die Rentenversicherung bleibt bei 18,6 %, der Mindestbeitrag beträgt 100,07 €.

Die Bezugsgröße für die Rentenversicherung steigt 2024 in den alten Bundesländern 3.535 € im Monat. Die Bezugsgröße (Ost) steigt in den neuen Bundesländern auf 3.465 € im Monat.

<sup>1</sup> Quelle: Bundesverband Kindertagespflege e. V.

Der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer wird erhöht und liegt 2024 bei 11.604,00 € bei zusammen veranlagten Verheirateten bei 23.208,00 €.

Die Grenze für einen Minijob steigt auf 538,00 € pro Monat.

Außerdem wird zum ersten Mal bei der Einkommensteuer für das Jahr 2023 die Betriebskostenpauschale von max. 400,00 € pro Kind und Monat wirksam. Bitte beachten Sie dies bei der Einkommensteuererklärung und der Gewinnermittlung der Einnahmen aus der Kindertagespflege.

### **Das ändert sich 2024 für angestellte Kindertagespflegepersonen**

Zum 01.01.2024 hat sich der Mindestlohn pro Stunde auf 12,41 € erhöht und die Minijobgrenze wurde auf 538,00 € angehoben. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

### **Fakten und Empfehlungen neu erschienen<sup>1</sup>**

In jedem Jahr wird die Information des BMFSFJ "Fakten und Empfehlungen zur Kindertagespflege" aktualisiert. Die neueste Version ist soeben erschienen. Sie finden sie [hier](#).

### **Von Kinderzuschlag bis Kinderkrankentage: Das ändert sich im neuen Jahr<sup>2</sup>**

Die Bundesregierung entlastet im neuen Jahr Mütter, Väter und Kinder, etwa durch einen höheren Kinderzuschlag, höhere Freibeträge, einen höheren Unterhaltsvorschuss und mehr Kinderkrankentage. Auch für Familien und Alleinerziehende, die Sozialleistungen beziehen, stehen Verbesserungen an. Ein paar Auszüge:

#### Kinderzuschlag steigt

Eltern, die zwar genug für sich selbst verdienen, deren Einkommen aber nicht oder nur knapp ausreicht, um den gesamten Bedarf der Familie zu decken, erhalten zusätzlich den Kinderzuschlag. Das Bundesfamilienministerium hat sich dafür eingesetzt, dass dieser ab dem 1. Januar 2024 erhöht wird - von bis zu 250 Euro auf bis zu 292 Euro pro Monat und Kind.

(...)

#### Kinderkrankentage

Die Anzahl der regulären Kinderkrankentage erhöht sich - gegenüber den Jahren vor der Corona-Pandemie - von 10 auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil im Jahr. Für Alleinerziehende sind es statt 20 nun 30 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern können künftig insgesamt bis zu 35 Arbeitstage pro Elternteil genommen werden oder 70 Arbeitstage im Falle von Alleinerziehenden. Dies gilt in den Jahren 2024 und 2025. Wird das Kind stationär behandelt, gibt es ab 2024 einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld.

(...)

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist.

(...)

---

<sup>2</sup> Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Auszüge aus der [Pressemitteilung vom 28.12.2023](#))



## Digitaler TiagR- Infoabend für Interessierte am Aufbau einer TiagR-Gruppe

Wir laden Sie zu unserem digitalen TiagR-Infoabend für den Landkreis Esslingen ganz herzlich ein. Sie erhalten vielfältige Informationen über die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TiagR) im Landkreis Esslingen.

Wann? 28. Februar 2024 um 19:00 Uhr  
Wo? Digitaler Infoabend über Zoom  
Wer? Lisa Beier (Fachberatung TiagR) und Carmen Silberberger (Fachberatung Leinfelden-Echterdingen)

Für Ihre Anmeldung (Name, Wohnort) nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse [TiagR@tev-kreis-es.de](mailto:TiagR@tev-kreis-es.de). Reichen Sie Ihre Fragen gerne schon bei der Anmeldung ein, dann werden diese inhaltlich in den Abend mit aufgenommen.

Anmeldeschluss ist der 26.02.2024 (Der Einladungslink wird nach dem Anmeldeschluss versendet)

Schauen Sie gern immer wieder auf unseren digitalen Informationskanälen vorbei:

Flip:

<https://tev.flip-app.com>



Facebook:

<https://www.facebook.com/TevKreisEs>



Instagram:

[https://www.instagram.com/tageselternverein\\_kreis\\_es/](https://www.instagram.com/tageselternverein_kreis_es/)



Haben Sie sich schon Ihr eigenes Logo bei uns runtergeladen?

<https://tev-kreis-es.de/download-werbematerial>

